

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-130/2018 2. Ergänzung

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	18.10.2018

Antrag der FWG-Fraktion vom 30. Mai 2018 betr. Errichtung eines neuen Fußgängerüberwegs

a) Erläuterung:

Der Antrag der FWG-Fraktion wurde in der Stadtverordnetensitzung am 14. Juni 2018 beraten.

Der Beschluss lautete:

Auf der Hersfelder Straße soll in Höhe des Lidl-Marktes ein Fußgängerüberweg eingerichtet werden (§ 26 StVO, vulgo „Zebrastreifen“).

Der Überweg sollte in der Verlängerung des Fußweges angelegt werden, der von der August-Vilmar-Straße zur Hersfelder Straße führt. Auf Seiten des Lebensmittelmarktes sollte er auf den vorhandenen Gehweg im Bereich der bereits angelegten Treppe treffen.

Gleichzeitig soll hierbei geprüft werden, ob die Einrichtung einer Tempo 30 Zone möglich ist.

Der derzeitige Sachstand ist:

Die Errichtung von Fußgängerüberwegen (künftig: „FGÜ“) ist grundsätzlich an die Bedingungen der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) gebunden. Wenn die Zahlen (Fahrzeugstärke und Fußgängeraufkommen) nicht zutreffen, ist die Einrichtung eines FGÜ in der Regel ausgeschlossen. Nach diesen Richtlinien wird ein FGÜ erst empfohlen ab 300 – 450 Fahrzeugen und 100 – 150 Fußgängern in der Stunde.

Der Kreisel mit den entsprechend vorhandenen Querungshilfen ist lediglich rund 100 m entfernt. In der Verwaltungsvorschrift zu § 26 StVO heißt es auch, dass FGÜ ausreichend weit voneinander entfernt sein müssen. Der Fahrzeugfluss soll nicht unnötig eingebremst und die Aufmerksamkeit der Kraftfahrer dadurch beeinflusst werden. Dicht hintereinander folgende Überwege erfordern von den Kraftfahrern übermäßige Aufmerksamkeit und dies kann dazu führen, dass der Autofahrer überfordert wird und möglicherweise Fußgänger übersieht.

Die vom Verkehrsdienst der Polizei eingeholte Stellungnahme weist ausdrücklich darauf hin, dass der Abstand zwischen Querungshilfe am Kreisel und angedachtem FGÜ zu kurz sei. Fußgängerüberwege suggerieren häufig eine subjektive Sicherheit, so dass die Fußgänger die nötige Sorgfalt beim Überschreiten der Fahrbahn nicht walten lassen. Aufgrund der Einfahrten zum Autohaus und zum Lidl, sowie der gegenüberliegenden Bushaltestelle entstehen unklare und unübersichtliche Verkehrslagen (abbiegende und einbiegende Fahrzeuge, auf der Fahrbahn wartende Fahrzeuge usw.), die den Kraftfahrer in seiner Aufmerksamkeit stark fordern. Ein dort eingerichteter FGÜ würde die Situation - nach Ansicht der Polizei - noch weiter erschweren. Aus den vorstehenden Gründen sei aus polizeilicher Sicht das Überschreiten der Fahrbahn an dieser Stelle grundsätzlich nicht zu empfehlen und die Anordnung eines FGÜ deshalb nicht verantwortbar. Fußgängern sei (auch im Interesse der eigenen Sicherheit) der Umweg über die Querungshilfen am Kreisel zuzumuten und zu empfehlen

Zu der im Antrag gleichzeitig geforderten Prüfung für die Einrichtung einer „Tempo 30 Zone“ sagt die verkehrsrechtliche Stellungnahme der Polizei, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nur möglich sei, wenn dies aufgrund örtlicher Unfalluntersuchungen (Unfallschwerpunkte) geboten scheint.

Nach der Straßenverkehrsordnung gilt auf Hauptverkehrsstraßen eine Geschwindigkeit von 50 km/h. Die Hersfelder Straße ist eine Hauptverkehrsstraße, da sie den Verkehr von und zur B 323 bündelt und in die Stadt hinein bzw. aus der Stadt heraus führt. Dies solle möglichst ungehindert geschehen, um die Wohngebiete zu entlasten.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung sei aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da weder eine besondere Gefahrensituation bestehe, noch ein Unfallschwerpunkt vorläge.

Zum o. a. Antrag sollten Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände eingeholt werden. Bis dato liegt nur die Antwort des Hessischen Städtetages vor.

Die Antwort bestätigt die Ausführungen aus der 1. Ergänzung zur VL-130/2018. Für verkehrsrechtliche Maßnahmen sind immer verkehrliche Einschätzungen und Anordnungen / Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich.

Für die Durchführung der in diesem Fall beantragten Errichtung eines Fußgängerüberweges und der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wurde die notwendige verkehrliche Einschätzung durch die Polizei eingeholt sowie die Prüfung der Vorgaben nach der Straßenverkehrsordnung durchgeführt. Diese haben ergeben, dass aus verkehrlicher Sicht dem Antrag nicht stattgegeben werden kann.

Der Antrag ist abgearbeitet.